

Nr.	Gegenstand	Postscheck- Ordnung §	Gebühr DM
	Bei Daueraufträgen zur Barauszahlung sind neben der Dauerauftragsgebühr die Buchungsgebühren für Zahlungsanweisungen (Nr. 4) zu zahlen.		
12	Gebühr für jede Ausführung eines Überleitungsauftrags	18 (1)	—»25
13	Gebühr für das Zurückziehen eines Auftrags	19 (1)	
	a) innerhalb des Postscheckamts		gebührenfrei
	b) beim Verkehr mit Ämtern brieflich		die Gebühr für einen Einschreibbrief
	telegrafisch		die Telegrammgebühr
14	Gebühr f. Nachforschungen Bei umfangreichen Nachforschungen sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu zahlen.	21	—,30

Anlage 2

zu vorstehender Postscheckordnung

Übersicht über die Preise für die Formblätter des Postscheckdienstes

Nr.	Bezeichnung des Formblatts	Postscheck- Ordnung §	Preis	
			Stück	DM
1	Überweisungsheft mit 50 Blättern	8 (1)	1	1,—
2	Zahlkartenheft mit 50 Blättern für Einzahlungen auf das Postscheckkonto des Einzahlers ...		1	1,—
3	Ersatzüberweisungen A und B ohne Sonderabschnitt	8 (1)	100	1,—
	mit ungummiertem Sonderabschnitt		100	1,20
	mit gummiertem Sonderabschnitt		100	1,50
4	Ersatzüberweisungen A und B — Bank — mit Anlage (Schuppenformblätter)	8 (1)		
	zu 4 Schuppen		1000	80,—
	zu 8 Schuppen		1000	130,—
	zu 14 Schuppen		1000	200,—
	zu 24 Schuppen		1000	300,—
5	Scheckheft mit 50 Blättern	8 (1)	1	1,20
6	Zahlungsanweisungen ohne Sonderabschnitt ...	8 (1)	100	1,40
	mit ungummiertem Sonderabschnitt		100	1,80
	mit gummiertem Sonderabschnitt		100	2,20
7	Scheckbriefumschläge ...	10 (2)	50	—,80
8	Scheckbrief-Anschrifzet.tel	10 (2)	50	—,25
9	Anlage zur Sammelüberweisung — zum Sammelscheck — in Bogen zu 2 und 4 Stück	12 (5) 13 (10)		
			10 Bogen	—,50
10	Besondere Lastschriftseite!		10 Bogen	—,35
11	Einziehungsaufträge ...	17	100	1,50

Anordnung über den Postsparkassendienst. — Postsparkassenordnung —

Vom 3. April 1959

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Teilnahme am Postsparkassendienst

(1) Am Postsparkassendienst kann teilnehmen, wer einen Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik besitzt oder in einem solchen eingetragen ist.

(2) Minderjährige, die noch keinen Personalausweis besitzen, bedürfen zur Teilnahme am Postsparkassendienst der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Diese Einwilligung erstreckt sich auf alle zur Teilnahme am Postsparkassendienst erforderlichen Rechtsgeschäfte. Bei Rückzahlungen gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

(3) Wer am Postsparkassendienst teilnehmen will, muß dies bei einem Postamt beantragen. Gleichzeitig muß die erste Einzahlung in bar geleistet werden. Der Antrag kann auch von einer anderen Person zugunsten des künftigen Sparerers gestellt werden.

(4) Das Rechtsverhältnis beginnt, wenn das Postsparkbuch und eine die gleiche Nummer tragende Ausweiskarte ausgehändigt worden sind und der Sparer den Gegenschein zum Postsparkbuch unterschrieben hat.

(5) Die Postsparkonten werden beim Postsparkassenamt Berlin geführt.

(6) Die Briefe der Sparer an das Postsparkassenamt Berlin werden gebührenfrei befördert.

§ 2

Ende der Teilnahme

(1) Die Teilnahme am Postsparkassendienst endet

1. durch Kündigung; sie muß dem Postsparkassenamt durch den Sparer auf einem Kündigungsschein (§ 4) erklärt werden;
2. durch Ausschluß, wenn der Sparer die Einrichtungen des Postsparkassendienstes mißbraucht;
3. durch Tod; der Tod des Sparerers ist einem Postamt durch die Erben unter Nachweis der Erbberechtigung mitzuteilen.

(2) Das Guthaben wird an den Sparer oder seine Erben gezahlt. Ist dies nicht möglich, wird der Betrag hinterlegt.

(3) Das Postsparkassenamt übersendet dem Sparer im Falle der Kündigung eine Rückzahlungsanweisung über das Guthaben. Das Guthaben wird von jedem Postamt gegen Einziehen der Rückzahlungsanweisung, des Postsparkbuchs und der Ausweiskarte ausgezahlt.

(4) Auf Postsparkbücher verstorbener Sparer werden solange Einzahlungen entgegengenommen und Rückzahlungen geleistet, bis das Konto aufgehoben ist.